

## **2. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Zell (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 24.11.2017**

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Zell für den Friedhof Beucherling folgende 2. Änderungssatzung:**

### **§ 1**

#### **1. § 7 Absatz 1 und 2 (Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof) erhält folgende Fassung:**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner und Bestatter bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektronischer Form über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

#### **2. § 9, Absatz 1 (Arten der Grabstätten) wird um folgende Nr. 3 ergänzt:**

(1) 3. Urnenerdgräber

#### **3. In § 10 (Reihengräber) und Tiefgräber wird in Absatz 1 und 3 die Bezeichnung „§ 31“ in „§ 30“ geändert.**

#### **4. In § 11 (Familiengräber) wird bei Absatz 1 ein neuer Satz 4 eingefügt:**

(1)<sup>4</sup>In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen 2 Beisetzungen übereinander zulässig, wenn die Bodenbeschaffenheit es zulässt.

#### **5. In § 11 (Familiengräber) wird bei Absatz 1 die Bezeichnung „§ 31“ in „§ 30“ geändert.**

#### **6. § 12 (Ausmaße der Grabstätten) wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:**

(2) Die Tiefe der Grabsohle bei Urnenerdgräbern beträgt 0,80 m.

## **7. § 13 (Urnen) erhält folgende Fassung:**

(1) Urnen können in allen Einzel- und Familiengräbern in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden.

(2) Urnen können auch in den Urnenerdgräbern beigesetzt werden. Die Abdeckplatten sind von der Gemeinde zu kaufen. Andere Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden.

(3) Urnen können auch im vorgesehenen Bereich in anonymen Urnenerdgräbern beigesetzt werden. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Anonyme Urnenerdgräber werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.

Grabsteine, Platten oder sonstige Ausstattungen dürfen auf einem anonymen Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

Die Graboberfläche des anonymen Urnenerdgrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.

(4) Für die Beisetzung müssen Urnen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird. Es dürfen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden.

## **8. § 30 (Ruhefristen) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Ruhefrist für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 20 Jahre

## **9. In § 31 (Leichenausgrabung und Umbettung) wird in den Absätzen 2, 3 und 6 die Bezeichnung „§ 31“ in „§ 30“ geändert.**

## **10. § 32 (Aschenbeisetzungen) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:**

(3) In Urnenerdgräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Zell

Zell, 24.11.2017

Gez.

S

Thomas Schwarzfischer  
Erster Bürgermeister